



# GEMEINDE PRATTELN

## **VERORDNUNG ZUM LOHN- UND ZULAGENREGLEMENT BETREFFEND VERFAHREN FÜR DIE ÜBERFÜHRUNG VOM BESTEHENDEN IN DEN NEUEN LOHN**

vom 05. April 2005

Gestützt auf § 31 des Reglementes über die Gestaltung und Handhabung des Lohnsystems der Gemeinde Pratteln (Lohn- und Zulagenreglement) vom 24. Mai 2004 beschliesst der Gemeinderat:

## **§ 1 Verfahren**

Der bisherige Jahreslohn, errechnet anhand der betreffenden Lohnklasse und der Dienstalterszulage, wird mit dem Lohn der zutreffenden neuen Lohnklasse und der entsprechenden Erfahrungsstufe verglichen. Die Anrechnung der Erfahrungsjahre richtet sich nach den Regeln für das Personal des Kantons.

## **§ 2 Einreihung**

Die Einreihung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die Anstellungsbehörde auf das Datum des Inkrafttretens des Lohn- und Zulagenreglementes.

## **§ 3 Besitzstandsgarantie**

<sup>1</sup> Der Besitzstand wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche gemäss der neuen Regelung einen tieferen Lohn erhalten, betragsmässig gewahrt.

<sup>2</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf den Besitzstand für den Lohn. Für Familien-/Erziehungszulagen und weitere Zulagen besteht kein Anspruch auf Besitzstand.

<sup>3</sup> Diese Regelung gilt für alle Folgejahre ab Inkraftsetzung, bis der Jahreslohn nach der neuen Regelung mindestens dem Besitzstand entspricht.

## **§ 4 Änderung des Beschäftigungsgrades im Zusammenhang mit der Besitzstandsgarantie**

<sup>1</sup> Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades bei einer Besitzstandsgarantie des Lohnes führt zu keiner entsprechenden Erhöhung des Besitzstandsbetrages.

<sup>2</sup> Eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei einer Besitzstandsgarantie führt zu einer anteilmässigen Reduzierung des Besitzstandsbetrages. Bei Wiedererhöhung des Beschäftigungsgrades entfällt die Besitzstandswahrung.

## **§ 5 Aufholerinnen und Aufholer**

Sofern der bisherige Jahreslohn unter demjenigen gemäss neuem Lohn- und Zulagenreglement liegt, erfolgt die volle Anpassung gleichzeitig mit dessen Inkraftsetzung.

## **§ 6 Mitteilung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Information über die neue Lohnklasseneinreihung und die Erfahrungsstufenzuweisung erfolgt schriftlich mittels beschwerdefähiger Verfügung spätestens einen Monat vor Inkrafttreten des Lohn- und Zulagenreglementes.

## **§ 7 Beschwerdeverfahren bei der Neueinreihung**

Gegen die Einreihung im Rahmen der Überführung steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft offen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Pratteln, 17. März 2005

## **Gemeinderat Pratteln**

B. Stingelin  
Präsident

Dr. M. Hofstetter Schnellmann  
Verwalterin

*Beschlossen mit GRB 146 vom 5. April 2005.*